

1 Einleitung

Dieser Notfallordner ist für den Fall vorgesehen, dass der Apothekeninhaber nicht vor Ort ist. Das kann unterschiedliche Ursachen haben. Neben der Filialisierung kann der Chef auch einfach nur einen freien Tag haben oder im Urlaub sein, sodass er für einen kurzen, überschaubaren und planbaren Zeitraum nicht persönlich in der Apotheke anwesend ist. Bei einer schweren Erkrankung oder nach einem Unfall fällt der Apothekenbesitzer für einen längeren Zeitraum aus und kann dann die Geschäfte eventuell auch nicht mehr eigenständig führen. Der Apothekeninhaber archiviert seine Unterlagen mit diesem Aktenplan nicht nur für seine Abwesenheit, sondern auch für den Fall einer Apothekenrevision, einer Kassennachschau durchs Finanzamt oder wenn die Apotheke verwaltet, verpachtet oder verkauft werden soll bzw. schlimmstenfalls nach dem Tod vererbt wird.

Für diese Fälle ist ein Notfallordner sinnvoll. Eine interne oder externe Vertretung findet die Unterlagen an einem definierten Standort griffbereit vor. Die Dokumentation sollte auch für einen Dritten nachvollziehbar sein, ohne dass dieser sich groß einarbeiten muss. In Apotheken fehlt häufig eine zweite Führungsebene und der Inhaber trifft viele Entscheidungen immer persönlich, sodass die Leistungsfähigkeit der Apotheke häufig sehr stark von der Anwesenheit des Chefs abhängig ist.

Um den Notfallordner für den Nutzer nicht zu sehr aufzublähen und überschaubar auf ein bis zwei Ordner zu beschränken, können umfangreiche Unterlagen mit Hilfe eines Aktenfahrplans in separaten Ordnern oder Hängeregistern Platz finden. Private Unterlagen sollten dann in den Notfallordner für die Apotheke mit abgelegt werden, wenn sie indirekt Auswirkungen auf die Handlungsvollmacht im Betrieb haben. Wer die papierlose Variante vorzieht, kann die Ablage selbstverständlich auch digital vornehmen.

Unter dem Register „Vorlagen“ in diesem Ordner finden Sie Vorschläge für Bereiche, bei denen es Sinn ergeben kann, etwas schriftlich niederzulegen. Um der

Schnellebigkeit von Gesetzen und den individuellen Verhältnissen in Apotheken Rechnung zu tragen, empfehlen wir vor Erstellung und Aktualisierung Ihres Notfallordners, in den Leitlinien der BAK, auf den Websites der BGW, des BMJV oder der IHK zu recherchieren.

Gleichzeitig werden Formulare mitgeliefert, bei denen es Sinn ergibt, sie im Fall der Abwesenheit des Chefs griffbereit zu haben. Entweder um diese Vorzuzeigen oder zu bearbeiten. So kann das Personal beispielsweise bei einem Mitarbeiterwechsel, bei dem der Apothekenleiter unvorhergesehen verhindert ist, ebenfalls aktiv werden bei den Mitarbeiterunterweisungen und Einverständniserklärungen.

Um den Betrieb auch bei Ausfall der Leitung nahtlos weiterführen zu können, sollten die Unterlagen immer aktuell gehalten, jedoch zumindest einmal jährlich aktualisiert werden. Hierzu kann die Kopiervorlage „Checkliste Notfallordner – Jährlicher Durchgang“ verwendet werden. Darüber hinaus werden seltener Terminfristen versäumt, weil sie regelmäßiger im Blick und Zugriff sind.

Praxisbeispiel für einen Aktenplan

Die Ordnerücken erhalten Ordnerstandorte, sodass alle Mitarbeiter, die Buchhaltung oder die Vertretung der Leitung die Ordner unverzüglich finden und sie auch wieder an den richtigen Standort zurückstellen können.

- Pharmazeutische Revisionsunterlagen für die Aufsichtsbehörde: Großbuchstaben A, B, C, D, E etc – Unterordner A1, A2, A3, A4, A5 etc.
- Unterlagen für das Finanzamt: Zahlen 1, 2, 3, 4, 5 etc. – Unterordner 1a, 1b, 1c, 1d, 1e etc.
- Allgemein: kleine Buchstaben a, b, c, d, e etc. – Unterordner a1, a2, a3, a4, a5 etc.

Formulare zum Download auf www.online-plus-base.de. Für den Zugang benötigen Sie eine E-Mail-Adresse und diesen Ordner.

2 Betriebliche Notfallvorsorge

Die Vermögensnachfolge und damit die Testamentsgestaltung sollte vom Apothekeninhaber unbedingt geregelt werden, weil jede Person völlig unerwartet durch Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage sein kann, seine privaten und beruflichen Angelegenheiten persönlich zu organisieren. Es ist empfehlenswert nicht nur die privaten, sondern auch die betrieblichen Bereiche rechtssicher zu regeln.

■ **MERKE** Da die Apothekenbetriebslaubnis nach § 1 Abs. 2 Apothekengesetz (ApoG) personengebunden ist, fällt bei einem dauerhaften Ausfall durch Krankheit, Unfall oder Tod eine Voraussetzung für das Fortbestehen der Betriebslaubnis weg.

2.1 Vorsorgevollmacht – Unternehmervollmacht

■ **DEFINITION** Eine Vollmacht ist eine rechtsgeschäftlich eingeräumte Vertretungsmacht zugunsten einer anderen Person. Die Vollmachtserteilung ist grundsätzlich formlos wirksam. Sie muss lediglich ausgedruckt werden und unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig unterschrieben sein, um rechtsgültig zu werden. Es wird allerdings empfohlen Vorsorgevollmachten ins Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Falls man durch einen Notar beraten wurde, kann man dies durch ihn veranlassen. Es kann allerdings auch selbst online über www.vorsorgeregister.de eingestellt werden. Der Bevollmächtigte ist nur im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht berechtigt für den Vertretenen aufzutreten.

Bei der Erstellung der Vollmacht sollen sämtliche Personalien von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem

angegeben werden: Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift sowie Personalausweisnummer.

Die Aufgaben eines Bevollmächtigten sollten klar benannt werden. Dazu dient die Vorsorgevollmacht. Hier wird festgehalten, was ein Bevollmächtigter darf oder auch nicht darf. Diese Vorsorgevollmacht kann langfristig oder auch nur für einen kurzen Zeitraum zum Einsatz kommen.

Formulierungsbeispiel für eine Vorsorgevollmacht

Der Bevollmächtigte darf den Vollmachtgeber gegenüber Behörde, Banken, Ärzten, Pflegeeinrichtungen und Krankenkassen vertreten.

Der Bevollmächtigte darf einen Heimvertrag abschließen.

Der Bevollmächtigte darf die Post öffnen und lesen.

Bei der Vorsorgevollmacht, die gegenüber Dritten wie etwa Banken, Behörden oder Versicherungen ausgesprochen wird, ist es wichtig, dass diese nicht an Bedingungen geknüpft ist, weil diese Institutionen eine solche Vollmacht nicht überprüfen können und diese zurückgewiesen werden könnte. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem macht es durchaus Sinn, die Einschränkung „nur bei Unfall, Erkrankung oder im Todesfall“ aufzunehmen.

Der Kontoinhaber sollte mit seiner Bank abklären, ob die einfache Vorsorgevollmacht reicht oder ob die Bank eine notariell beglaubigte und beurkundete Vollmacht benötigt bzw. ob institutseigene Formulare sowohl vom Kontoinhaber als auch vom Bevollmächtigten gemeinsam unterschrieben werden müssen. Im Gegensatz zur Kontovollmacht, die sich nur auf einzelne Konten erstrecken kann, erstreckt sich eine Generalvollmacht auf sämtliche Konten und reicht weit über das Recht der Kontoführung hinaus. Es dürfen im

Namen des Vollmachtgebers auch Kredite aufgenommen, Konten eröffnet und gelöscht werden.

Für Grundstücksgeschäfte ist prinzipiell eine notariell beglaubigte und beurkundete Vollmacht erforderlich z. B. wenn eine Grundschuld als Sicherheit für einen Bankkredit auf das Apothekengrundstück oder die Apothekenimmobilie eingetragen werden soll.

Solange der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist, lässt sich eine Vorsorgevollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Es empfiehlt sich dann, alle Exemplare der alten Vorsorgevollmacht zu vernichten und durch eine neue Vorsorgevollmacht zu ersetzen. Diese sollte mit dem Vermerk versehen werden, dass diese neuere Version alle älteren Versionen ersetzt, sowie mit Ort, Datum und Unterschrift.

Sollte es Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers geben, könnte ein ärztliches Attest vom selben Tag der Ausstellung der Vorsorgevollmacht hilfreich sein. Bei einer notariellen Beurkundung ist es Aufgabe des Notars, sich von der Geschäftsfähigkeit des Mandanten zu überzeugen und diese notariell zu beglaubigen.

Unternehmervollmacht: Zusätzlich zur Vorsorgevollmacht sollte eine Unternehmervollmacht integriert werden, die explizit den geschäftlichen Bereich abdeckt. Hier wird geregelt, wer über die Konten des Apothekeninhabers verfügen und am Onlinebanking mit den entsprechenden Passwörtern teilnehmen darf. Auch wird festgelegt, wer für die Kommunikation zuständig ist. Hier muss dann geregelt werden, wer eingehende E-Mails und Post beantworten darf. Für die Nutzung des PCs müssen dann die Zugänge und die entsprechenden Passwörter hinterlegt werden. Ebenso muss eine bevollmächtigte Person autorisiert werden, die die Geschäftsbeziehungen mit aktuellen Lieferanten und Projektpartnern weiterführen darf.

■ **MERKE** Im Vorsorgefall wird die Apothekenbetriebs-erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen. Um zu vermeiden, dass die Apotheke veräußert werden muss und der Apothekeninhaber mit seinen Angehörigen in Vermögensverfall gerät, sieht der Gesetzgeber ein Verpachtungsprivileg vor, das explizit in der Unternehmensvollmacht genannt werden sollte (§9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Fall 2 ApoG).

Formulierungsbeispiel für eine Unternehmensvollmacht

Diese Unternehmensvollmacht bezieht sich auf mein im Handelsregister des Amtsgerichts ... unter HRA ... eingetragenes Einzelunternehmen unter der Firma (Apotheke) mit Sitz in ... Die Vollmacht gilt in Bezug auf mein Unternehmen als Handlungsvollmacht bzw. Generalhandlungsvollmacht (§ 54 HGB).

Diese Unternehmensvollmacht berücksichtigt, dass Apotheker zur persönlichen Leitung einer Apotheke verpflichtet sind (§7 ApoG) und ist insoweit einschränkend auszulegen.

Der Unternehmensbevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, mein Einzelunternehmen oder meinen Filialverbund in andere Rechtsformen umzuwandeln, ganz oder teilweise zu veräußern, zu verpachten oder aufzulösen bei fehlender Wirtschaftlichkeit.

Der Unternehmensbevollmächtigte kann ein angemessenes Honorar in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages erhalten. Dies sollte auch in schriftlicher Form festgehalten werden.

2.2 Generalvollmacht

Vorsorge- und Generalvollmacht müssen sich nicht zwingend unterscheiden.

■ **DEFINITION** Für den Fall, dass eine Person nicht mehr in der Lage zur freien Willensbildung und -äußerung ist, sollte diese zur Wahrung ihrer Rechte-geschäfte im Allgemeinen eine Generalvollmacht erteilen.

Die Generalvollmacht gilt auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bis zum Einsetzen des rechtmäßigen Erben. Eine Generalvollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der Vorsorgevollmacht. Falls mehreren Personen eine Vollmacht erteilt werden soll, muss klar gestellt werden, ob diese gemeinschaftlich oder einzelvertretungsberechtigt sind.

Zu informierende Personen

Personen, die bei Unfall, längerem Ausfall oder im Todesfall zu benachrichtigen sind:

Zu informierende Personen im Notfall

Privat

Verhältnis zum Inhaber: _____

Name und Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon, dienstlich: _____ ; privat: _____

E-Mail Adresse: _____

Zu informierende Personen im Notfall

Privat

Verhältnis zum Inhaber: _____

Name und Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon, dienstlich: _____ ; privat: _____

E-Mail Adresse: _____

Zu informierende Personen im Notfall

Privat

Verhältnis zum Inhaber: _____

Name und Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon, dienstlich: _____ ; privat: _____

E-Mail Adresse: _____

Übersicht über Versicherungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Gegenstand der Versicherung: | |
| Versicherungsnummer: | |
| Name und Anschrift der Versicherung: | |
| Ansprechpartner bei der Versicherung: | |
| Laufzeit: | |
| Kündigungsfrist: | |
| Fälligkeitstermin: | |
| Betrag: | |
| Zahlungsweise: | <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich |
| Zahlungsart: | <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Dauerauftrag <input type="checkbox"/> Sepa-Lastschrift |
| Bankinstitut der Versicherung: | |
| IBAN des Versicherungsinstituts: | |
| BIC des Versicherungsinstituts: | |
| Aufbewahrung der Police: | |

